



VEBWK Wahlthemen

zur Bundestagswahl 2013

zur Landtagswahl 2013



Foto: Rolf von Melis (www.pixelio.de)

Themen zur Bundestagswahl

Vorwort:

Das Gastgewerbe ist nicht nur eine Säule des Tourismus sondern mit ca. 230.746 Unternehmen, die knapp 1,7 Mio Arbeitnehmer beschäftigen, eine der Zugmaschinen des Mittelstandes und der Jobmotor in Deutschland.

Erhalt und Förderung von Arbeitsplätzen im Gastgewerbe

Hotellerie und Gastronomie sind ein echter Jobmotor: In den letzten zehn Jahren (Juni 2002-2012) hat sich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Branche nach Zahlen der Bundesagentur für Arbeit um 13,3% erhöht (Gesamtwirtschaft: +4,8%). Im Juni 2012 stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Gastgewerbe damit erstmals auf über 900.000 an. Laut Zahlen des Statistischen Bundesamtes, sind fast zwei Mio Menschen im Gastgewerbe beschäftigt (alle abhängig Beschäftigten sowie Inhaber und mitarbeitende Familienangehörige, letzter Stand 2010). Das Gastgewerbe sichert inländische, wohnortnahe Arbeitsplätze, da keine Arbeitsplätze ins Ausland verlegt werden.

Daneben ist das Gastgewerbe mit fast 80.000 Auszubildenden eine der größten Ausbildungsbranchen. Damit hat es im Bereich Berufsausbildung eine herausragende Bedeutung.

Die Zahl der gewerblichen Minijobber ist im Jahr 2012 um 1,2 Prozent auf 6,8 Millionen gesunken. Auch im langjährigen Vergleich ist die Zahl stabil: Gegenüber 2004 ist sie um 0,3 Prozent zurückgegangen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten dagegen ist in der gleichen Zeit um 11,4 Prozent gestiegen. Damit lasse sich der oft zitierte Verdrängungseffekt von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten durch Minijobs widerlegen, so der Leiter der Minijob-Zentrale Erik Thomsen.(Quelle: Minijob-Zentrale). Die Minijobs sind unbedingt in der jetzigen Form zu erhalten, da viele Betriebe nur so flexibel arbeiten können.

Minijobs, sachgrundlos befristete Beschäftigung und Zeitarbeit sind wichtige Flexibilisierungsinstrumente für Unternehmen und Einstiegsmöglichkeiten für Arbeitslose in den Arbeitsmarkt. Der derzeit restriktive Kündigungsschutz führt dagegen zu einer geringeren Einstellungsbereitschaft.

Der VEBWK fordert:

- Minijobs erhalten
- Zeitarbeit nicht weiter reglementieren
- Keine weitere Beschränkung sachgrundloser Befristungen
- Lockerung des Kündigungsschutzes (gilt erst am 20 Beschäftigten)
- Weitere Erleichterung von Beschäftigungsmöglichkeiten ausländischer Fachkräfte
- Steuerliche Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit weiter beibehalten

Bezahlbare Energieversorgung schaffen

Die Energiekosten bei Gaststätten liegen heute im Schnitt bei 5-10 Prozent des gesamten Betriebsumsatzes. Steigende Energiepreise sind ein großes Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens. Durch die Erhöhung der EEG-Umlage wurden die Gastronomiebetriebe 2013 zusätzlich belastet. Eine Stabilisierung der EEG-Umlage scheint nicht machbar. Stabile Energiepreise sind jedoch unabdingbar. Die weitere Umsetzung der Energiewende darf nicht zu Lasten der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestaltet werden, sondern muss sich auch wieder auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit zurückbesinnen.

Der VEBWK fordert:

- Rahmenbedingungen für eine bezahlbare Energieversorgung schaffen

Verbraucherschutzrecht/Hygienerecht

Die eigentlich gewünschten Auswirkungen durch Transparenz und Veröffentlichung von gravierenden Missständen hinsichtlich hygienischer Verfehlungen innerhalb der Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln in dem angewandten Verfahren wurden durch das Verbraucherschutzgesetz nicht erreicht. Vielmehr verursachen die aktuellen Umsetzungen erhebliche Irritationen, Fehlbeurteilungen mit gravierenden Folgen für die betroffenen Unternehmen und vor allem eine nicht verantwortbare Verbraucherunsicherung. Dies wird durch zahlreiche Gerichtsentscheidungen deutlich, die im § 40 Abs. 1 a LBFG keine wirksame Grundlage dafür sehen, dass Hygienemängel öffentlich ins Netz gestellt werden. Aus Sicht der Richter darf durch Behörden lediglich eine Produktwarnung ausgesprochen werden.

In Sachen Verbraucherschutz gibt es auch offline ausreichende und wirksame Instrumente, die bis hin zur Betriebsschließung reichen.

Menschlich nachvollziehbare Fehler von Einzelnen (z. B. Azubi) führen dazu, dass Unternehmen an den Pranger gestellt werden und berufliche Existenzen und Arbeitsplätze leichtfertig gefährdet werden, denn das Netz vergisst auch dann nicht, wenn Daten wieder gelöscht werden.

Ein öffentliches zur Schau stellen hat schon seit Mitte des 19. Jahrhunderts in unserer Gesellschaft keinen Platz mehr. Die bislang diskutierte Hygieneampel führt aber genau zu so einem Pranger.

Darüber hinaus sind die Hygienestandards in Deutschland gerade im Vergleich zu südeuropäischen Nachbarn sehr hoch.

Der VEBWK fordert:

- Kein öffentliches Anprangern durch eine Hygieneampel, stattdessen konsequente Umsetzung und Überwachung der bestehenden Gesetze. Auch wir sind an einer sauberen und hygienisch einwandfreien Arbeitsweise in unserer Branche interessiert.
- Rechtskonforme Umsetzung des § 40 Abs. 1 a LFGB

Recht und Steuern

Der VEBWK befürwortet ausdrücklich den reduzierten Mehrwertsteuersatz für Lebensmittel, wie er in nahezu allen EU-Staaten gilt. Fast alle europäischen Länder haben einen ermäßigten Steuersatz für die Gastronomie, was eine generelle Benachteiligung darstellt und gerade im grenznahen Bereich eine massive Benachteiligung darstellt. Für Deutschlands Gastronomen bedeutet der volle Steuersatz einen knallharten Wettbewerbsnachteil gegenüber dem Lebensmittelhandwerk und dem Einzelhandel. Bäcker, Metzger und Supermärkte haben einen immensen Kalkulationsvorteil, der ihnen einen großen Spielraum verschafft, da für sie der reduzierte Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent gilt.

Der reduzierte Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen hat nachweislich einen immensen Investitionsschub ausgelöst, der nicht nur unmittelbar den Hotelbetrieben zu Gute kam, sondern auch dem heimischen mittelständischen Handwerksbetrieben. Diese zusätzlichen Investitionen haben unsere Betriebe attraktiver gemacht und brachten auf diese Weise wieder zusätzliche Steuereinnahmen für den Staat.

Seit 2013 unterliegen die Banken bei der Finanzierung den strengen Vorgaben von Basel III. Gerade für Gastronomiebetriebe wird es immer schwieriger Kredite zu bekommen, da sich die Banken aus Geschäftsfeldern, die mittelständische Unternehmen betreffen, immer mehr zurückziehen.

Einer aktuellen Studie des Verein zum Erhalt der bayerischen Wirtshauskultur e. V. (VEBWK) zum Thema Wirtshaussterben zu Folge hat das Wirtshaussterben, insbesondere das Sterben von Schankgaststätten in den letzten Jahren nochmals erheblich zugenommen.

Der VEBWK fordert:

- Einführung eines reduzierten MwSt-Satzes für alle Dienstleistungen von Mensch zu Mensch. Dadurch erfolgt auch in der Gastronomie eine steuerliche Gleichbehandlung von Speisen, unabhängig von der Art und dem Grad der Zubereitung und dem Ort des Verzehrs
- Beibehaltung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes für Beherbergungsleistungen. Damit werden Wettbewerbsnachteile innerhalb der EU wie auch mit anderen Branchen beseitigt.
- Investitionshilfen verbessern

Spielautomaten

Nach Plänen des Bundeswirtschaftsministeriums soll künftig in Gaststätten nur noch max. ein Spielautomat aufgestellt werden dürfen, bisher sind drei Geräte zulässig, für die staatlichen Spielcasinos ist dagegen keine Reduzierung vorgesehen. Die Provisionseinnahmen aus dem Automatengeschäft tragen in vielen Kneipen nicht unerheblich zum Monatsumsatz bei und sind daher ein wichtiger Deckungsbeitrag für die Grundkosten. Expertenschätzungen gehen von etwa 2 Prozent Suchtspielern in Deutschland aus. Diese Spieler spielen jedoch meistens in der unkontrollierbaren Grauzone des Internets. Glückssritter am Spielautomaten in der Kneipe stehen dagegen unter Aufsicht.

Der VEBWK fordert:

- Keine einseitige Reduzierung von Geldspielautomaten in Gaststätten

Urheberrecht

Die mehrfache Verschiebung der für den 1. Januar 2013 vorgesehenen GEMA Tarifreform, die Aussetzung bis 01. Januar 2014 und zuletzt der Schiedsspruch der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt sind ein klares Indiz für zahlreich festgestellte Schwächen des GEMA-Reformplanes. Daneben fordern zahlreiche weitere Verwertungsgesellschaften ihren Anteil. Die Tarifreform würde für viele Gastronomiebetriebe zu utopischen Forderungen führen, die von diesen kaum zu schultern sind.

Der VEBWK fordert:

- Schaffung einer Gesamtbelastungsgrenze durch § 13 Abs. 3 Satz 3 UrhWG
- Tarifänderungen nur mit Zustimmung oder rechtskräftiger Gerichtsentscheidung
- Schaffung einer effektiven, staatlichen Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften

Rundfunkbeitrag

Mit der Änderung des Rundfunkänderungsstaatsvertrages erfolgte ein Wechsel von einer geräteabhängigen auf ein geräteunabhängiges Modell. Die Abgabe ist dabei von jedem Haushalt bzw. Betrieb zu bezahlen.

Der VEBWK fordert:

- Gänzliche Befreiung von Betrieben von der Rundfunkgebühr

Durch die Gebührenpflicht für alle Haushalte wurde der Rundfunkbeitrag bereits geleistet, gleich, ob sich jemand zu Hause aufhält, im Betrieb oder Hotel.

Themen zur Landtagswahl

Bayerisches Gaststättengesetz

Bayern verfügt über kein eigenes Gaststättengesetz. Bei Eröffnung einer Gaststätte bzw. einem Betreiberwechsel müssen teure Genehmigungen eingeholt werden.

Vereine, die im Rahmen von Festen vorübergehende Gestattungen beantragen wissen oftmals nicht um die Haftungsrisiken, die sich aus der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, jugendschutzrechtlicher, brandschutzrechtlicher etc. Vorschriften ergeben. Dadurch besteht oftmals eine erhöhte Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit der Gäste und Mitarbeiter. Im Schadensfall haftet jedoch der Veranstalter!

Die Anzahl der Gestattungen nach § 12 GastG liegt in Bayern bei ca. 70.000 jährlich. Dabei stimmt die derzeitige Gestattungspraxis erschreckend häufig nicht mit dem Willen des Gesetzgebers überein. Im gleichen Zug ist die Zahl der konzessionierten Gaststätten, die ihren Betrieb aufgeben mussten, dramatisch gestiegen (vgl. aktuelle VEBWK Studie). In Bayern gibt es bereits heute in jeder dritten Gemeinde keine Schankgaststätte mehr und in jeder siebten Gemeinde kein speisenorientiertes Wirtshaus.

Der VEBWK fordert:

- Wegfall der Erlaubnispflicht, stattdessen „Anzeigepflicht“ unter Angabe seines Namens, Vornamens, seiner Anschrift, des Ortes und der Zeit des Betriebsbeginns sowie des besonderen Anlasses.
- Die Anzeigepflicht gilt für **jeden**, der öffentlich gastronomisch tätig wird, also auch für Vereine, die ein öffentliches Vereinsheim führen, Pfarrheime, Feuerwehrhäuser, ebenso wie für die derzeit geltenden vorübergehenden Gestattungen nach §12 GastG

- Im Fall vorübergehender Gestattungen informieren die Gemeinden neben dem Finanzamt, das eine entsprechende Steuernummer vergibt, auch die für die Bauaufsicht, den Immissionsschutz, den Jugendschutz, die Lebensmittelüberwachung und die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständigen Behörden.
- Zurückverlagerung der Genehmigungszuständigkeit im Rahmen des § 12 GastG von den Gemeinden zurück an die Kreisverwaltungsbehörden, um Interessenskonflikte der Kommunen zu vermeiden.
- Als Nebenleistung dürfen auch außerhalb der Sperrzeit Getränke, die ein Gewerbetreibender in seinem Betrieb anbietet, bzw. Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Tabak- und Süßwaren an jedermann über die Straße abgegeben werden.

Landesentwicklungsprogramm Bayern

Das LEP ist ein wichtiges Instrument zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Bayern. Der vorliegende Entwurf wird diesen Anforderungen jedoch nicht gerecht. Der Tourismus als entscheidender bayerischer Wirtschaftsfaktor mit 42.000 Hoteliers und Gastronomen, 310.000 Auszubildenden und 13.900 Auszubildenden bleibt im LEP-E quasi unerwähnt.

Durch das Gebot der Vermeidung von Zersiedelungen wären Hotelprojekte als nicht produzierendes Gewerbe außerhalb von Ortschaften nicht mehr genehmigungsfähig.

Durch die Erhöhung von Kaufkraftabschöpfungen von Einzelhandelsgroßprojekten (z. B. große Möbelmärkte) auf 30 % besteht die Gefahr einer Sogwirkung im gastronomischen Sinn nach außen und gefährdet damit das innenstadtrelevante Flair mit Gastronomiebetrieben.

Der Bedeutung der Kultur wird im LEP-E nicht ausreichend Rechnung getragen. Gerade in Zeiten der Verlagerung der Kommunikation auf elektronische Medien sind die Dorfwirtschaften von besonderer Bedeutung. Sie werden für Stammtische genauso genutzt wie für Familienfeiern, für ruhige Stunden genauso wie als Bühne für bayerische Volksmusik oder andere Veranstaltungen.

Der VEBWK fordert:

- Aufnahme der raumbedeutsamen Belange des Tourismus in das LEP
- Keine Erhöhung der Kaufkraftabschöpfung von 30 % bei Einzelhandelsgroßprojekten, sondern maximal von 10 %.
- Aufnahme von Hotelprojekten als zulässiges Gewerbe unter dem Punkt „Siedlungsstruktur: Vermeidung von Zersiedelung“
- Aufnahme eines allgemeinen schützenswerten Ziels des Erhalts der Dorfwirtschaften als Kommunikationszentren unter dem Punkt „Kultur“

Novellierung des Bayerischen Gesundheitsschutzgesetzes

Bayern hat das bundesweit strengste Rauchverbot in der Gastronomie. Damit einhergehend ist eine massive Einschränkung der unternehmerischen Freiheit und ein massiver Eingriff ins Eigentum verbunden. Wir wollen anerkennen, dass sich das Gesundheitsbewusstsein in der Bevölkerung in den letzten Jahren massiv gewandelt hat und Rauchen beim Essen gesellschaftlich nicht mehr akzeptiert wird. Dennoch gibt es aber Bereiche wo eine Nachbesserung des GSG dringend erforderlich ist. Wir treten daher ein, dass die Gastronomie ebenso das Recht hat, wie in öffentlichen Gebäuden, einen abgetrennten Raucherraum einzurichten. Die Ausgestaltung kann hierbei durchaus über eine Konzessionierung erfolgen. In Einraumkneipen, die kleiner als 75 qm sind, fordern wir die Wahlfreiheit des Betreibers – allerdings verbunden auch mit

Auflagen an eine funktionierende Lüftungstechnik. Gerade neueste Forschungserkenntnisse in Zusammenhang mit innovativer Belüftungstechnik sollten die Diskussion über den Einsatz von Belüftungstechnik in Raucherräumen wieder zulassen.

Eine Studie des VEBWK, die jüngst veröffentlicht wurde hat gezeigt, dass es gerade in der getränkegeprägten Gastronomie einen ganz massiven Umsatzrückgang gegeben hat, der ursächlich sehr stark mit dem gesetzlichen Rauchverbot zusammenhängt. Eine entsprechende Anpassung des Gesetzes würde auch den Belangen der Nachbarn von gastronomischen Betrieben gerade im Hinblick auf den Lärmschutz Rechnung tragen. Diskussionen über eine Sperrzeitverlängerung erübrigen sich somit.

Der VEBWK tritt für einen wirksamen Nichtraucherschutz ein, sieht aber in der Formulierung des Gesetzes Nachbesserungsbedarf. Kinder- und Jugendschutz, sowie Rechtssicherheit werden vom VEBWK ausdrücklich priorisiert.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Begründung des Beschlusses vom 30. Juli 2008 der Gesetzgebung Möglichkeiten eingeräumt, die bei entsprechender Anwendung durchaus zu einer echten Befriedung des Themas führen. Die Mehrzahl der Bundesländer hat sich für ein Gesetz mit Ausnahmeregelungen für die Gastronomie entschieden. Diese Ausnahmen halten jeder Überprüfung stand und stehen nicht im Gegensatz zum beabsichtigten Ziel des Nichtraucherschutzes.

Der VEBWK fordert:

- Ausnahmeregelung für Raucher-Nebenräume in der Gastronomie
- Ausnahmeregelung für kleinere Gastronomiebetriebe bis 75 qm, über eine registrierbare Deklaration
- Novellierung der Vollzugsbestimmungen des Gesundheitsschutzgesetzes, die eine unmissverständliche und rechtssichere Definition des Begriffs „geschlossene Gesellschaft“, entwirft.

- Mehr Selbstbestimmung über den eigenen Betrieb
- Innovative Technik zur Belüftung von Raucherräumen nach aktuellen Erkenntnissen zulassen und eine Anpassung der Emissionswerte in Innenräumen anhand vergleichbarer Grenzwerte in anderen, öffentlich zugänglichen Räumen, vornehmen.

Investitionsanreize zum Erhalt der Dorfgasthäuser

Der strukturschwache ländliche Raum hat sich im Gegensatz zu anderen Landesteilen negativ entwickelt. Für eine ausgewogene und gleichwertige Entwicklung in allen Landesteilen Bayerns sind vor allem Arbeitsplätze vor Ort von zentraler Bedeutung. Hier kann die Gastronomie einen großen Beitrag leisten.

Dorfwirtschaften leisten daneben einen wichtigen Beitrag zur Kommunikation in einer Welt, die sich zunehmend im virtuellen Raum abspielt.

In Baden Württemberg wurde daher bereits 1995 das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELP) aufgelegt mit welchem ausdrücklich auch Dorfgaststätten als „wichtige Treffpunkte für Begegnung und Kommunikation ... in einem funktionierenden Gemeinwesen“ ausdrücklich genannt werden.

Dass durchaus Bedarf an einer Förderung/Investitionsanreizen besteht, zeigt die zahlreiche Entstehung von Bürgerzentren und Dorfgemeinschaftshäusern, die oftmals mit EU-Mitteln gefördert werden.

Der VEBWK fordert:

- Prüfung weiterer Investitionsanreize für Wirtshäuser im ländlichen Raum

Brandschutz

Brandschutz muss oberste Priorität haben. Und jedes einzelne Brandopfer ist eines zu viel.

Allerdings können manche behördliche Auflagen derart teuer werden, dass die Umsetzung ein wirtschaftliches Risiko bedeutet. Erste Wirtshaussäle wurden bereits geschlossen, im schlimmsten Fall führen brandschutzrechtliche Auflagen bis hin zur Gesamtschließung des Betriebes. Wichtige Kommunikationsstätten gehen damit verloren und das Wirtshaussterben erfährt damit eine weitere Ursache.

Beim Brandschutz ist jedoch nicht alles nur schwarz oder weiß. Vielmehr gibt es einen Ermessensspielraum wie man Gesetze auslegt. Aus Furcht vor persönlicher Haftung fordern Behördenvertreter in der Praxis aber oft das Maximum. Sinnvolle und preisgünstige Alternativen, wie z. B. akustische optische Warnsignale werden erst gar nicht in Erwägung gezogen.

Der VEBWK fordert:

- Echter Bestandsschutz für bestehende Gebäude, die vor 1980 errichtet wurden.
- Stärkung der Eigenverantwortung durch Installierung eines Brandschutzbeauftragten in jedem Gastronomiebetrieb, der durch die Feuerwehrschulen/Berufsgenossenschaften ausgebildet wird. (= Senkung des Entstehungsrisikos eines Brandes).
- Keine nachträgliche Verpflichtung zur Erstellung eines Bauplans, wenn ein solcher aufgrund hohen Alters des Gebäudes (oftmals mehr als 100 Jahre alt) nicht vorhanden ist.

- Eine temporäre Außentreppe (z. B. fahrbare Gerüsttreppe) kann einen notwendigen zweiten ortsfesten baulichen Rettungsweg ersetzen.

Public Viewing Veranstaltungen im Freien

Mit der Fußball-WM-Lärmschutz-Verordnung vom Mai 2006 wurde in Bayern der Lärmschutz in der Nachbarschaft von Wohnbebauung für die Außengastronomie und für Veranstaltungen mit Fernsehübertragung im Freien bis 01.00 Uhr nachts geregelt. Eine entsprechende Verordnung wurde auch zur FIFA-Frauen-WM 2011 verkündet.

Die Anstoßzeiten bei der WM 2014, die in Brasilien stattfinden wird, sind aufgrund der Zeitverschiebung von 5 bzw. 6 Stunden oftmals nach 21 Uhr. Die relativ ungünstigen Anstoßzeiten würden dazu führen, dass bei vielen Spielen Public-Viewing aufgrund des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes an öffentlichen Plätzen und auch in Freiluftgaststätten nicht zulässig wären.

Der VEBWK fordert:

- Eine generelle Ausnahme von der Lärmschutzverordnung zur Fußball-WM 2014